

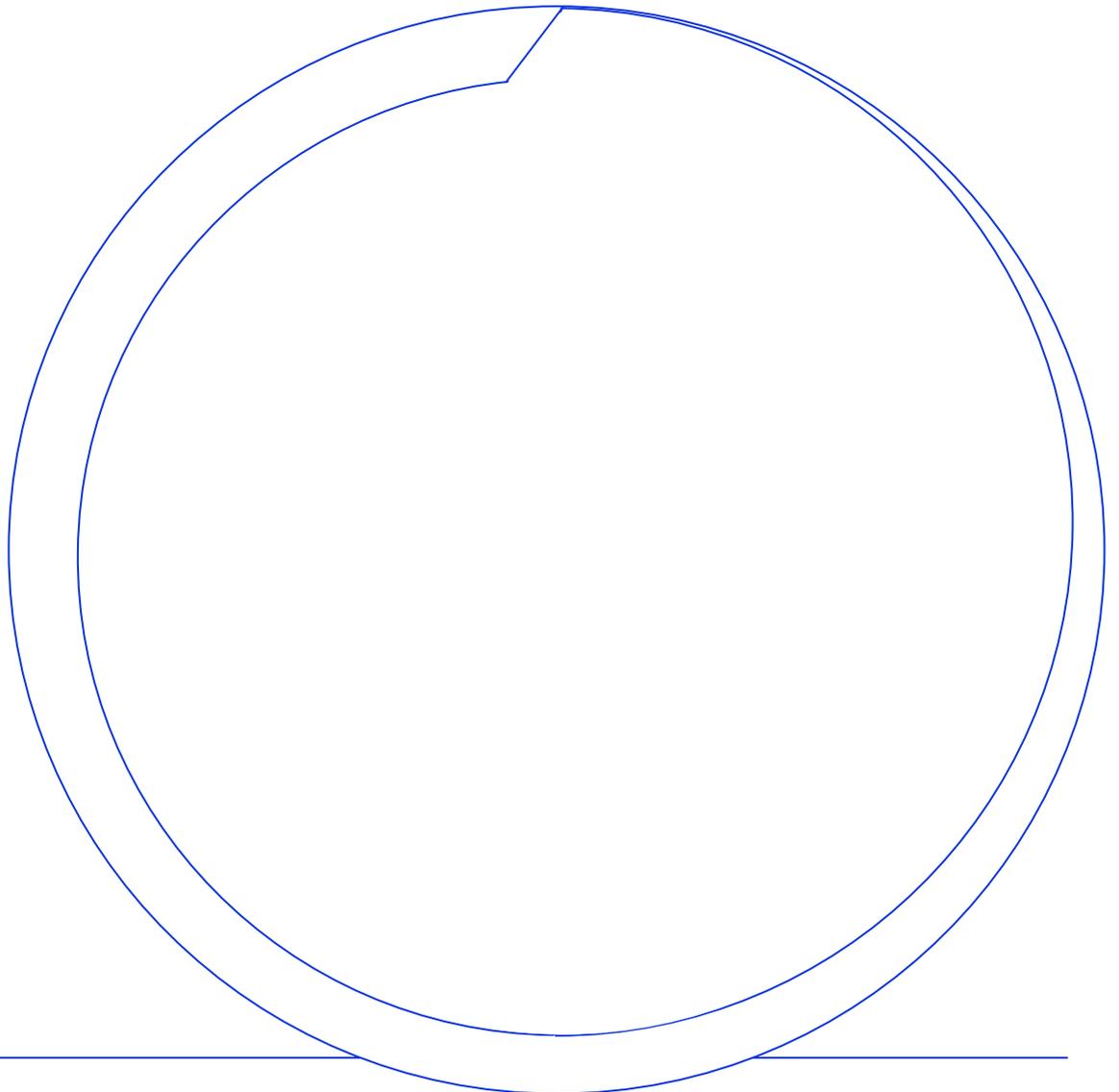
**AUSZUG des Handbuches 7.2.18
wird nicht nachgeführt**

Original auf : www.odasante.ch

direkt: www.odadante.ch/fileadmin/odasante.ch/docs/

Register K

Mindestanforderungen an Lehrbetriebe und Berufsbildnerinnen / Berufsbildner von Medizinproduktetechnologinnen / Medizinproduktetechnologen EFZ



1 Mindestanforderungen für Berufsbildnerinnen / Berufsbildner

Fachliche Anforderungen (Art. 10 BiVo ¹)

Die Berufsbildnerinnen / Berufsbildner müssen gemäss Artikel 10 der Bildungsverordnung¹ über eine der folgenden fachlichen Qualifikationen verfügen:

- Medizinproduktetechnologin EFZ oder Medizinproduktetechnologe EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (in einem anderen Beruf) sowie anerkannter Fachkundelehrgang II als Technische Sterilisationsassistentin/-assistent SGSV/H+ und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Berufspädagogische Anforderungen (Art. 40 / 44 BBV²)

Zusätzlich wird der Besuch des obligatorischen Berufsbildnerkurses vorausgesetzt. Potenziellen künftigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern wird empfohlen, diesen Kurs bereits vor dem Start der beruflichen Grundbildung zu absolvieren.

Übergangsbestimmung (Art. 24 BiVo ¹)

Personen mit Fachkundelehrgang II als Technische Sterilisationsassistentin/-assistent SGSV/H+ und mit mindestens fünf Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet der Medizinproduktetechnologin EFZ / des Medizinproduktetechnologen EFZ sind berechtigt, bis sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Lernende auszubilden.

Generelle Bemerkung

Zur Wahrnehmung der fachlichen Verantwortung in der Ausbildung sind zudem fundierte Kenntnisse der Medizinprodukte wichtig.

2 Höchstzahl der Lernenden (Art. 11 BiVo ¹)

- Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.
- Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt. (siehe Kapitel 1)
- In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

¹ Massgebend ist die unterschriebene elektronische Fassung vom 3. Oktober 2017 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Medizinproduktetechnologin/Medizinproduktetechnologe mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) *Berufs-Nr 87101*

² Verordnung über die Berufsbildung. (Berufsbildungsverordnung, BBV)

- In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

3 Mindesteinrichtung der Lehrbetriebe

Ein Lehrbetrieb muss folgende Mindesteinrichtungen (Infrastruktur) aufweisen:

- Reinigungs- und Desinfektionsgeräte
- Siegelgeräte
- Wasserdampf-Sterilisatoren
- Räumlich getrennte Zonen (Zone Reinigung und Desinfektion / Packzone / Sterilgutlager)

4 Weitere Mindestanforderungen

- Der Lehrbetrieb muss alle Handlungskompetenzen aus dem Bildungsplan vermitteln können (notfalls mittels Lehrbetriebsverbänden)
- Im Lehrbetrieb müssen Medizinprodukte aus mindestens einem OP wiederaufbereitet werden
- Der Lehrbetrieb muss Pflicht-Medizinprodukte aus folgenden Instrumentengruppen wiederaufbereiten:
 - Allgemeine Chirurgie
 - Minimal-Invasive Chirurgie
 - Orthopädie
 - Gynäkologie
- Der Lehrbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die lernende Person während der Grundbildung drei Praktikumsblöcke absolviert. Diese sind wie folgt vorgesehen:
 - 5 Tage OP
 - 2 Tage Endoskopieabteilung/-zentrum
 - 2 Tage bei einem wichtigen Kunden der ZSVA (z. B. allg. Abteilung invasive Kardiologie etc.)